

tet worden sind. Auf Anregung der israelischen Historiker Chone Shmeruk und Jakob Goldberg und als gemeinsames Unternehmen der polnischen und israelischen Akademien der Wissenschaften sowie der Universitäten von Krakau und Jerusalem ist nun erstmals eine Quellenedition erschienen, die sich explizit der Geschichte der Juden in Krakau (und Kazimierz) widmet. Sie versammelt rund eintausend Auszüge aus verschiedenen städtischen Akten, die die Krakauer Historikerin Bożena Wyrozumska für den Zeitraum zwischen 1300 und 1500 auf Erwähnungen von Juden und jüdischen Angelegenheiten hin ausgewertet hat. Berücksichtigt wurden dabei vor allem Rathausprotokolle, Schöff- und Vogteibücher, vereinzelt auch Rechnungsbücher, städtische Willküren und Neubürgerlisten. Das Material wurde rein chronologisch geordnet; auf eine Trennung der Nachweise für Krakau und Kazimierz, das nicht nur einen separaten Rechtsraum bildete, sondern auch schon vor 1494 eine eigene jüdische Gemeinde hatte, wurde leider verzichtet. Eine Erschließung der Einträge ist über ein Namens-, Orts- und Sachregister sowie ein ergänzendes englisch-polnisches Schlagwortglossar möglich. Der Wert des Bandes liegt vor allem darin, daß er eine erste Sichtung des sehr umfangreichen Quellenmaterials und damit ein wichtiges Hilfsmittel für weitere Forschungen liefert. Die hier ausgewerteten städtischen Akten enthalten dabei nicht nur die zu erwartenden Informationen über wirtschaftliche Aktivitäten von Juden in Krakau, sondern auch Hinweise auf weitergehende soziale Kontakte und/oder Auseinandersetzungen zwischen jüdischer und nichtjüdischer Bevölkerung.

Heidmarie Petersen

*Najstarszy Zwód Prawa Polskiego. Das älteste polnische Gewohnheitsrechtsbuch. Ausgabe und Bearb. von Józef Matuszewski und Jacek Matuszewski. Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego. Łódź 1995. 167 S., 1 Disk.* — Die in dem Codex Neumannius (benannt nach dem Elbinger Apotheker Ferdinand Neumann) enthaltene älteste Sammlung des für Polen so wichtigen Gewohnheitsrechts liegt nun in einer leicht erreichbaren Ausgabe vor. Editorisch bietet sie gegenüber der maßgeblichen Ausgabe von 1959 (ebenfalls von Józef Matuszewski) wenig Neues; doch weist sie zwei bedeutsame Zusätze auf: Zum einen informiert eine ausführliche, polnisch- und deutschsprachige Einleitung (S. 26–49) über Entstehung, Verbreitung, Charakteristika und bisherige Ausgaben der wohl zwischen 1253 und 1320 verfaßten und für die Praxis der Ordensgerichte in Preußen bestimmten Quelle. Zum zweiten fußt die Ausgabe nun auf jenen bereits vor 1918 gemachten Lichtbildern des Codex Neumannius (dazu auch die Diskette), die lange Zeit als verschollen galten, tatsächlich sich aber im Besitz des Historikers Stanislaw Estreicher (gest. 1939) befanden und aus seinem Nachlaß 1987 in die Hände Józef Matuszewskis gelangten. Wenn auch das Original des Rechtsdenkmals weiterhin verloren bleibt, wird mit vorliegender Ausgabe doch der Zugriff auf die besterhaltene Dokumentation der über hundert Jahre jüngeren, von Neumann 1825 entdeckten Abschrift möglich. Erleichtert wird dies durch die Beifügung des Faksimiles (S. 109–157), während das Sachregister sich nur auf die parallel gedruckte polnische Übersetzung bezieht; für den Quellenteil muß deshalb auf das Register der vorgangegangenen Edition zurückgegriffen werden. Insgesamt besteht damit eine solide Basis, um eine inhaltliche Untersuchung, besonders zum Rechtswortschatz, starten zu können.

Thomas Wunsch

*Decreta iuris supremi Magdeburgensis castri Cracoviensis. Die Rechtssprüche des Oberhofs des deutschen Rechts auf der Burg zu Krakau 1456–1481. Hrsg. u. eingeleitet von Ludwik Łysiak und Karin Nehlsen-v. Stryk. (Ius Commune, Veröff. des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Bd. 68) Verlag Vittorio Klostermann. Frankfurt/Main 1995. XXIX, 598 S.* — Die lange Zeit stark vernachlässigte Erforschung der Geschichte des deutschen Rechtes in Altpolen, die in ihrer Bedeutung und ihrem Wirkungsausmaß noch keineswegs ausreichend bekannt ist, hat in letzter Zeit eine gewisse Intensivierung erfahren, nicht zuletzt dank der Arbeiten des Krakauer Rechtshistorikers Ludwik Łysiak. Die Zurückhaltung der Forschung lag freilich nicht nur daran, daß

das Thema mit einer außerwissenschaftlichen Hypothek belastet war, sondern ist auch in der Tatsache begründet, daß die immensen Mengen vornehmlich spätmittelalterlicher Quellentexte häufig schwer lesbar und nicht leicht verständlich sind; um so mehr ist daher eine Edition wie die vorliegende zu begrüßen. Der 1356 auf der Burg zu Krakau gegründete Oberhof des deutschen Rechts sollte den zu diesem Recht im Lande ausgesetzten Städten und Dörfern gleichzeitig ein erstinstanzliches Gericht und ein Berufungsgericht zur Verfügung stellen. Die Gerichtsentscheidungen wurden bis ins 17. Jh. hinein in *acta iudiciaria* (erstinstanzliche Sachen) und *acta decretorum* (Appellationen und Rechtsweisungen) eingetragen. Das älteste erhaltene Buch dieser letzteren – für die Jahre 1456–1481 – wird hier mustergültig ediert. Es enthält insgesamt 1629 Urteile, davon 1416 in lateinischer und 213 in deutscher Sprache; beteiligt sind rund 250 Städte und Dörfer, meist aus der Umgebung von Krakau. Ein Personenregister (nur Nachnamen), ein Ortsregister – zu dem man sich freilich auch eine Karte gewünscht hätte – und zwei Sachregister ermöglichen erste Einblicke in die Auswertung, die nicht nur dem Rechtshistoriker eine Fülle von Material bieten wird.

Winfried Irgang

*Unia brzeska. Geneza, dzieje i konsekwencje w kulturze narodów słowiańskich. [Die Brester Union. Genese, Geschichte und Konsequenzen für die Kultur der slawischen Völker.]* Hrsg. von Ryszard Łużny, Franciszek Ziejka und Andrzej Kępiński. Verlag Towarzystwo Autorów i Wydawców Prac Naukowych „Universitas“. Kraków 1994. 559 S., engl. u. russ. *Zusfass. nach jedem Aufsatz.* – Zur Vorbereitung des Jubiläumjahres der Union von 1596 veranstaltete die philologische Abteilung der Krakauer Universität auf Initiative ihres damaligen Dekans, Franciszek Ziejka, 1992 eine wissenschaftliche Tagung, deren Referate – 40 an der Zahl – mittlerweile gedruckt vorliegen; die Masse in polnischer, 81 S. in ukrainischer Sprache. Am ausführlichsten – und nur von polnischen und zwei (hier russisch publizierenden) ungarischen Autoren – werden Vorgeschichte und Geschichte des Ereignisses erörtert. Der Mittelteil (S. 183–325) behandelt die Union im Spiegel polnischen Barockschrifttums, Teil 3 (S. 329–531) die Rolle der Union in Leben und Kultur von Weißrussen und Ukrainern. Nur zu diesem Teil haben auch Gelehrte aus diesen beiden Völkern – in ihren Muttersprachen – beigetragen (S. 450–531), diesmal mit polnischen statt russischen Zusammenfassungen. Insgesamt ein vielseitiger Auftakt zu der mittlerweile weit ausgefächerten internationalen Literatur über eine denkwürdige Weichenstellung der Kirchengeschichte.

Gottfried Schramm

*Barbara Janiszewska-Mincer: Stosunki polsko-niemieckie w latach 1515–1772. Wybrane zagadnienia. [Die polnisch-deutschen Beziehungen in den Jahren 1515–1772. Ausgewählte Probleme.]* Wydawnictwo Uczelniane Wyższej Szkoły Pedagogicznej w Bydgoszczy. Bydgoszcz 1997. 214 S., dt. *Zusfass.* – Die populärwissenschaftliche Arbeit schildert in vier Kapiteln den „Weg zur Zusammenarbeit“, „die Rolle der Hohenzollern in der Geschichte Polens 1525–1621“, „die polnisch-habsburgischen Kontakte 1526–1669“ und „die Konflikte mit den Hohenzollern 1626–1772“. Im Mittelpunkt stehen die Säkularisierung des Ordensstaates, der Übergang des Herzogtums Preußen an die brandenburgische Kurlinie, die Lage der preußischen Stände, die habsburgischen Thronkandidaturen in Polen und der seit der Mitte des 17. Jhs. wachsende preußisch-polnische Antagonismus bis zur Ersten Teilung der Adelsrepublik 1772. Vieles ist hier korrekturbedürftig. So stand 1657 nach dem Wehlauer Vertrag die Bevölkerung des Herzogtums Preußen dem Großen Kurfürsten nicht grundsätzlich feindlich gegenüber. Das bezog sich nur auf Teile des Adels und der Königsberger Bürgerschaft, die in der Anlehnung an Polen ihre Privilegien bewahren wollten. Nicht zutreffend ist die moralische Bewertung des Verhaltens Friedrich Wilhelms gegenüber dem polnischen König als „Verrat“, weil der Wechsel von Bündnissen zum politischen Alltag gehörte. Friedrich I. benötigte bei seiner Krönung nicht die Zustimmung des Papstes und der Adelsrepublik, und Friedrich der Große veranlaßte nicht die Erste Teilung 1772, die vielmehr von Rußland ausging und der sich Preußen und Österreich anschlossen.

Stefan Hartmann